



# HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2021

## Antwort

### Landesregierung

#### Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),  
Klaus Gagel (AfD) vom 15.02.2021**

**Etwaige Umsetzung des § 20 Abs. 6 IfSG in Hessen und der BRD**

**Drucksache 20/5087**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Im „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)“, unter § 20 „Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ lautet Abs. 6 wie folgt: „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilnehmen können, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht zu einer Teilnahme an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verpflichtet werden. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“ Weiterhin ist dem Abs. 7 des § 20 IfSG zu entnehmen: „Solange das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 6 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesgesundheitsbehörden übertragen.“

Auch wenn sich die Bundesregierung bisher gegen die Verhängung einer Pflicht zur Impfung gegen das Corona-Virus ausgesprochen hat, so normieren § 20 Abs. 6 und 7 IfSG die Option zur gesetzlichen Normierung einer solchen Impfpflicht für die Bundesregierung bzw. die Regierungen der Bundesländer.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Sieht der zuständige Minister für Soziales und Integration des Landes Hessen durch die Corona-Pandemie den Tatbestand
- des § 20 Abs. 6 IfSG und
  - des § 20 Abs. 7 IfSG
- derzeit als erfüllt an?

Die genannten Tatbestände dürften derzeit erfüllt sein.

- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Wird das Land Hessen
- nach § 20 Abs. 6 IfSG im Bundesrat für eine Impfpflicht in Bezug auf die Corona- Pandemie votieren bzw.
  - von der in § 20 Abs. 7 IfSG normierten Verordnungsermächtigung Gebrauch machen?

Die Landesregierung befürwortet eine Impfpflicht nicht.

- Frage 3. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 gestellten Fragen zu bejahen sind: Wird sich das Land Hessen für eine generelle Impfpflicht oder eine Impfpflicht lediglich für besondere Personengruppen aussprechen?

Siehe Antwort auf Frage 2.

- Frage 4. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 b gestellte Frage zu verneinen ist: Wird sich das Land Hessen im Bundesrat weiterhin gegen eine Impfpflicht aussprechen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5. Bestehen für das Land Hessen rechtliche Möglichkeiten, um die Umsetzung der Impfpflicht im Rahmen der föderalen Selbstbestimmung des Landes Hessen in der Bundesrepublik Deutschland auszusetzen, sollte in Bezug auf die Corona-Pandemie durch den Bundesgesundheitsminister von der in § 20 Abs. 6 IfSG normierten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden und das Land Hessen weiterhin gegen eine Impfpflicht votieren?

Wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz wird keine Möglichkeit gesehen, von einer durch den Bund etwaig angeordneten Impfpflicht abzusehen.

Frage 6. Liegen auf Seiten der Landesregierung für den Fall, dass eine Impfpflicht durch den Bundesgesundheitsminister oder das Land Hessen selbst auf Basis der in § 20 Abs. 6 IfSG bzw. § 20 Abs. 7 normierten Verordnungsermächtigung gesetzlich festgelegt werden sollte, bereits Pläne vor, wie eine solche Impfpflicht in Bezug auf die Corona-Pandemie in Hessen praktisch umgesetzt werden soll?

Fragen der praktischen Umsetzung einer möglichen Impfpflicht stellen sich derzeit nicht.

Frage 7. Falls die unter dem Punkt 6 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche konkrete Strategie und welche konkreten Vorhaben/Maßnahmen sind von Seiten der Hessischen Landesregierung zur Umsetzung einer Impfpflicht bezüglich der Corona-Pandemie im Einzelnen vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Wiesbaden, 23. Februar 2021

**Kai Klose**